

## **Satzung** **über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Erlenbach a. Main**

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585) folgende

### **Satzung:**

#### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

##### **§ 1 Eigentum und Verwaltung**

- (1) Der auf den Grundstücken FINr. 4151, 4165, 4166, 4157, 9267 und 9270/3 der Gemarkung Erlenbach a. Main betriebene „Waldfriedhof“ steht im Eigentum der Stadt Erlenbach a. Main.
- (2) Der auf dem Grundstück FINr. 2204 der Gemarkung Erlenbach a. Main betriebene „Friedhof an der Mechenharder Straße“ steht im Eigentum der Stadt Erlenbach a. Main.
- (3) <sup>1</sup>Der im Stadtteil Mechenhard betriebene Friedhof befindet sich auf den Grundstücken FINr. 112 und 3092 sowie auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 114, jeweils Gemarkung Mechenhard. <sup>2</sup>Die Grundstücke FINr. 112 und 3092 stehen in städtischem Eigentum; das Grundstück FINr. 114 ist Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Mechenhard. <sup>3</sup>In einem am 8.11.1971 vom Gemeinderat Mechenhard für die politische Gemeinde Mechenhard - Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Erlenbach a. Main - mit der Katholischen Kirchenstiftung Mechenhard, vertreten durch die Katholische Kirchenverwaltung Mechenhard, geschlossenen Vertrag hat die Gemeinde die Verwaltung der als Friedhof genutzten Teilfläche des Grundstücks FINr. 114 übernommen. <sup>4</sup>Dieser Vertrag berechtigt die Gemeinde Mechenhard - nunmehr die Stadt Erlenbach a. Main - durch Satzung auch die Benutzung dieses Friedhofteils zu regeln und Benutzungsgebühren zu erheben. <sup>5</sup>Diese Satzung gilt insoweit auch für den im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Mechenhard stehenden Teil dieser Friedhofsanlage.
- (4) Der auf dem Grundstück FINr. 634 der Gemarkung Streit betriebene Friedhof des Stadtteils Streit steht im Eigentum der Stadt Erlenbach a. Main.
- (5) Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Friedhöfe bestehen jeweils aus „alten“ und „neuen“ Teilen, die in ihrer Umgrenzung in den dieser Satzung als Bestandteile beigefügten Übersichtsplänen dargestellt sind.
- (6) <sup>1</sup>Die Verantwortung über die in den Absätzen 1 - 4 genannten Friedhöfe obliegt dem Stadtrat. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung erfolgt entsprechend dieser Satzung.

##### **§ 2**

##### **Zweckbestimmung**

- (1) Der „Friedhof an der Mechenharder Straße“ (Stadtteil Erlenbach a. Main) und die Friedhöfe in den Stadtteilen Mechenhard und Streit dienen der Bestattung von Einwohnern des jeweiligen Stadtteils sowie der Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens das Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte dieser Friedhöfe besitzen.

- (2) <sup>1</sup>Im „Waldfriedhof“ stehen Grabstätten für alle Einwohner bereit, deren Beisetzung dort gewünscht wird. <sup>2</sup>Er dient zudem der Bestattung aller Bewohner der in Erlenbach a. Main ansässigen Pflege- und Wohnheime sowie ähnlicher Einrichtungen, soweit diese nach ihrem Ableben nicht nach auswärts überführt werden oder einen Rechtsanspruch auf eine Beisetzung in einem der in Absatz 1 genannten Friedhöfe besitzen. <sup>3</sup>Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Todes nicht in Erlenbach a. Main wohnhaft waren, können mit Erlaubnis der Stadt in Erdgräbern des Waldfriedhofes beigesetzt werden, jedoch nicht im Bestattungswald; auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

<sup>1</sup>Die Friedhöfe sind ständig für den Besuch geöffnet. <sup>2</sup>Aus besonderem Anlass kann ein Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

### **§ 4 Verhalten der Besucher**

- (1) Die Besucher haben sich in den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter acht Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung gestattet.
- (3) Während Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren und Filmen nur mit Genehmigung der Angehörigen des Verstorbenen und während einer kirchlichen Bestattungszeremonie zusätzlich nur mit der des betreffenden Geistlichen zulässig.
- (4) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet
- a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
  - b) Friedhofsanlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - c) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge der nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden bei Ausübung entsprechender Tätigkeiten sowie Krankenfahrstühle,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - f) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen,
  - g) Tiere mitzuführen und
  - h) zu rauchen.
- (5) Personen, die den genannten Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder sonstigen berechtigten Anordnungen der Verwaltung nicht Folge leisten, können vom Friedhof verwiesen werden.

## **§ 5**

### **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) <sup>1</sup>Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. <sup>2</sup>Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. <sup>2</sup>Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. <sup>2</sup>Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) <sup>1</sup>Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 4 Abs. 4 c im erforderlichen Maße gestattet. <sup>3</sup>Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblichen tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. <sup>2</sup>Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (9) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe und Leichenhäuser ausgeführt werden, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen.

## **II. BESTATTUNGSVORGESCHRIFTEN**

### **§ 6**

#### **Zeitpunkt und Ablauf von Bestattung und Trauerfeier**

- (1) Als Bestattungen im Sinne dieser Satzung gelten alle Erdbestattungen von Leichen und Leichenteilen, von Urnen und Aschenresten sowie die Beisetzung von Urnen in Wandgräbern.

- (2) Der standesamtliche Nachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit die Grabstelle festgelegt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Den Bestattungstermin vereinbart die Friedhofsverwaltung einvernehmlich mit den Angehörigen und dem zuständigen Geistlichen. <sup>2</sup>Bis hin zu diesem Termin soll möglichst noch eine Zeitspanne von 48 Stunden liegen.
- (4) Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags statt; an Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

## **§ 7 Ruhefristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Erdgrabes beträgt bei über fünf Jahre alten Verstorbenen in den Friedhöfen des Stadtteils Erlenbach a. Main 25 Jahre, in den Friedhöfen der Stadtteile Mechenhard und Streit 30 Jahre. <sup>2</sup>Bei Kindern bis zu 5 Jahren beträgt die Ruhefrist in den Friedhöfen des Stadtteils Erlenbach a. Main 15 Jahre, in den Friedhöfen der Stadtteile Mechenhard und Streit 20 Jahre.
- (2) Einzelgräber dürfen während der Ruhefrist nur einmal nachbelegt werden, wenn zu diesem Zweck die zuerst beigesetzte Leiche so tief gelegt wurde, dass nach Beisetzung des zweiten Sarges die in § 13 festgesetzte Mindesttiefe gewahrt bleibt.
- (3) Die Ruhefrist von Urnen beträgt, unabhängig von der Bestattungsart im Sinne des § 12 Abs. 1, grundsätzlich 15 Jahre.

## **§ 8 Leichenumbettungen**

- (1) <sup>1</sup>Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und insoweit Umbettungen vornehmen. <sup>2</sup>Die Leichen- oder Aschereste sind in einem solchen Fall in einem anderen Grab gleicher Art neu zu bestatten.
- (2) <sup>1</sup>Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die diese nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. <sup>2</sup>Sie bedarf in jedem Fall auch der schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes.
- (3) Angehörige und andere Personen, die nicht unmittelbar mit den Umbettungen beschäftigt sind, dürfen bei einer Ausgrabung oder Umbettung nicht zugegen sein.
- (4) <sup>1</sup>Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind vor der Umbettung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist. <sup>2</sup>Sie sind unverzüglich wieder neu zu bestatten.

## **III. GRABSTÄTTEN**

### **§ 9 Rechte an Grabstätten**

<sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. <sup>2</sup>Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.

## **§ 10 Vergabe der Grabstätten**

- (1) <sup>1</sup>Die Vergabe der Grabstätten erfolgt in allen Friedhöfen grundsätzlich der Reihe nach. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Wünsche (Wahlgräber) können nur innerhalb der vorhandenen Möglichkeiten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfüllt werden.
- (2) In alten Friedhöfen kann die Stadt Grabstätten in freier Entscheidung zuteilen.

## **§ 11 Grabarten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden nach
  - a) Einzelgräbern (einfach- und doppeltief)
  - b) Doppelgräbern (einfach- und doppeltief)
  - c) Dreifachgräbern (einfach- und doppeltief)
- (2) <sup>1</sup>In einigen Friedhofsteilen werden Einzel- und Doppelgräber in getrennten Feldern bereitgestellt. <sup>2</sup>Dreifachgräber werden nur im neuen Teil des Waldfriedhofes angeboten.
- (3) <sup>1</sup>Einzel-, Doppel- und Dreifachgräber können wahlweise einfach- oder doppeltief belegt werden. <sup>2</sup>Die Bestattung kann über- oder nebeneinander erfolgen.
- (4) In Doppel- und Dreifachgräbern werden nur Verwandte folgenden Grades bestattet:
  - a) Ehegatten
  - b) Eltern, Großeltern und weitere Personen der aufsteigenden Linie
  - c) Kinder, Enkel und weitere Personen der absteigenden Linie
  - d) Geschwister
  - e) Ehegatten der unter c) und d) genannten Personen.
- (5) In Einzelgräbern können Belegungen entsprechend dem Abs. 4 vorgenommen werden, soweit die Ruhefristen dies zulassen.
- (6) Das nachträgliche Zusammenfassen von zwei Einzelgräbern zu einem Doppelgrab wird in besonderen Ausnahmefällen zugelassen, wenn zugleich die Konzeption der Grabfelder dies gestattet.

## **§ 12 Beisetzung von Urnen, Gestaltung der Urnengräber**

- (1) <sup>1</sup>Aschen werden in der Urnenwand des Waldfriedhofs, im Bestattungswald innerhalb des Waldfriedhofes oder in Erdgräbern beigesetzt. <sup>2</sup>Die einschlägigen Vorschriften für Einzel- und Familiengräber gelten, soweit anwendbar, sinngemäß.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschriftung der Abdeckplatten der Urnenwandgräber im Waldfriedhof bedarf der Zustimmung der Stadt. <sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die §§ 19 und 20 dieser Satzung.
- (3) Die Schließung von Kammern in der Urnenwand des Waldfriedhofs muss von einem zugelassenen Steinmetz vorgenommen werden.
- (4) <sup>1</sup>An den Abdeckplatten der Urnenwandgräber im Waldfriedhof können Grablampen angebracht werden. <sup>2</sup>Form und Größe der Lampen sowie Ort und Art der Montage sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

- (5) <sup>1</sup>Auf den in der Urnenwand vorhandenen Ablageplatten sind Auflagen zulässig, die sich für die Abstellung größerer Gefäße oder anderen Grabschmuckes eignen. <sup>2</sup>Die Auflagen müssen aus rotem Sandstein gefertigt sein; ihre Kanten sind zu bosseln. <sup>3</sup>Die maximale Grundfläche darf 0,30 x 0,30 m nicht übersteigen, die Stärke 0,03 m nicht unter- und 0,04 m nicht überschreiten.
- (6) <sup>1</sup>Urnenerdgräber sind Grabstellen in der Erde, in denen Urnen beigesetzt werden, die jedoch von der Beschaffenheit des Grabes mit Blumenschmuck oder sonstigen Bepflanzungen bzw. Aufstellen kleiner Grabmale versehen werden können und einen gewissen Pflegeaufwand verursachen. <sup>2</sup>Dieser wird durch die Rechteinhaber an der Grabstätte selbst wahrgenommen.
- (7) <sup>1</sup>Urnensplattengräber sind Grabstellen in der Erde, in denen Urnen beigesetzt werden, die jedoch durch entsprechende Plattenabdeckungen vollständig bedeckt sind, das Anbringen jeglichen Grabschmuckes untersagt ist und somit einen geringen Pflegeaufwand verursachen. <sup>2</sup>Dieser wird durch die Gärtnerei der Stadt Erlenbach a. Main wahrgenommen.
- (8) Für die Urnenerdgräber im **Bestattungswald** gilt:
- Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstellen ist nicht vorgesehen
  - <sup>1</sup>Es wird für jeden dafür vorgesehenen Baum im Bestattungswald eine flache Stele (maximal 40 cm) an geeigneter Stelle errichtet, an der von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellte Messingplättchen zur Beschriftung nach städtischer Vorgabe angebracht werden. <sup>2</sup>Die Beschriftung ist auf den Namen des/der Verstorbenen und deren Geburts- bzw. Sterbedatum beschränkt.
  - Grabschmuck ist grundsätzlich nicht zugelassen
  - Es ist höchstens eine 2-fach-Belegung möglich.
- (9) Für die Urnenerdgräber im **Friedhof im Stadtteil Mechenhard** gilt:
- <sup>1</sup>Die Urnensplattengräber werden mit einheitlichen Sandsteinplatten in einer Größe von 40/40 cm abgedeckt. <sup>2</sup>Diese Platten werden den Nutzern von der Stadt Erlenbach zur Verfügung gestellt.
  - Die Sandsteinplatten werden mit einer Einfassung aus Sandsteinpflastersteinen mit einer jeweiligen Größe von 10/20 cm versehen.
  - Grabschmuck ist grundsätzlich nicht zugelassen
  - Es ist höchstens eine 2-fach-Belegung möglich.
- (10) Für die Urnensplattengräber im **Waldfriedhof** gilt:
- <sup>1</sup>Die Urnensplattengräber werden mit einheitlichen Granitplatten in einer Größe von 40/40 cm abgedeckt. <sup>2</sup>Diese Platten werden den Nutzern von der Stadt Erlenbach zur Verfügung gestellt.
  - Grabschmuck ist grundsätzlich nicht zugelassen.
  - Es ist höchstens eine 4-fach-Belegung möglich.
- (11) Für die Urnensplattengräber im **Friedhof im Stadtteil Streit** gilt:
- <sup>1</sup>Die Urnensplattengräber werden mit einheitlichen Granitplatten in einer Größe von 40/40 cm abgedeckt. <sup>2</sup>Diese Platten werden den Nutzern von der Stadt Erlenbach zur Verfügung gestellt.
  - Grabschmuck ist grundsätzlich nicht zugelassen.
  - Es ist höchstens eine 2-fach-Belegung möglich.

(12) Für die Urnenplattengräber im **Friedhof an der Mechenharder Straße** gilt:

- a) <sup>1</sup>Die Urnenplattengräber werden mit einheitlichen Sandsteinplatten in einer Größe von 40/40 cm abgedeckt. <sup>2</sup>Diese Platten werden den Nutzern von der Stadt Erlenbach zur Verfügung gestellt.
- b) Grabschmuck ist grundsätzlich nicht zugelassen.
- c) Es ist höchstens eine 4-fach-Belegung möglich.

(13) Für die Gestaltung der im Waldfriedhof und speziell bereitstehenden Urnenerdgräber gelten die §§ 22 - 27 dieser Satzung.

### **§ 13 Tiefe der Gräber**

Bei über fünf Jahre alten Verstorbenen muss die Grabtiefe so bemessen sein, dass zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche ein Abstand von mindestens 100 cm liegt; bei unter fünf Jahre alten Verstorbenen und bei erdbestatteten Urnen muss das überdeckende Erdreich mindestens 80 cm stark sein.

### **§ 14 Nutzungsrecht und Nutzungsdauer**

(1) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht und die Nutzungsdauer an einer Grabstätte beginnen mit dem Erwerb. <sup>2</sup>Der Erwerb ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

(2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden. <sup>2</sup>Es ist vererblich, aber unteilbar. <sup>3</sup>Tritt der Erbfall ein, geht das Recht der Reihe nach auf den Ehegatten, die ehelichen und ihnen gleichgestellten Kinder, die Enkelkinder und Geschwister über, sofern der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge verfügt hat. <sup>4</sup>Wer als Nachfolger das Recht an einer Grabstätte beansprucht, hat die Umschreibung bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Rechtsnachfolge zu beantragen.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzungsdauer deckt sich grundsätzlich mit den in § 7 dieser Satzung genannten Ruhefristen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht, soweit nicht eine konzeptionelle Neuordnung der Friedhofsanlage dagegen steht, jeweils bis zur Dauer einer neuen Ruhefrist verlängert werden.

(4) Die Nutzungszeit muss verlängert werden, wenn die Ruhefrist für die zuletzt beigesetzte Leiche die Gesamtnutzungsdauer überschreitet.

(5) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht erlischt

- a) nach Ablauf der Nutzungszeit
- b) bei Verzicht auf die Grabstätte
- c) wenn die Grabstätte nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Beisetzung angelegt wird. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn die Grabpflege unterlassen oder gröblich vernachlässigt wird. <sup>3</sup>Bei solch vorzeitigem Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen und begrünen lassen. <sup>4</sup>Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. <sup>5</sup>Die für die Grabstätte gezahlte Gebühr wird in diesen Fällen weder voll noch zum Teil zurückgezahlt.

- (6) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Nutzungszeit wird der Berechtigte aufgefordert, binnen Monatsfrist die Grabmäler und Anpflanzungen zu entfernen oder eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. <sup>2</sup>Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme von der Stadt abgeräumt, wobei Grabmäler und Anpflanzungen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt übergehen.

## **IV. LEICHENHAUS**

### **§ 15 Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Die Leichen aller im Stadtgebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen sind nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus des für die Bestattung vorgesehenen Friedhofs zu bringen. <sup>2</sup>Aschenreste feuerbestatteter Personen sind gleichfalls bis zur Beisetzung im jeweiligen Leichenhaus aufzubewahren.
- (2) <sup>1</sup>Leichen, die auswärts bestattet werden sollen, sind bis zur Überführung in das Leichenhaus des Waldfriedhofs zu bringen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überführung innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt. <sup>3</sup>Die Überführung darf jedoch erst nach Abschluss der standesamtlichen Beurkundung des Sterbefalles vorgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Leichen, die von auswärts in das Stadtgebiet überführt werden, sind sofort in das Leichenhaus des für die Bestattung vorgesehenen Friedhofes zu bringen. <sup>2</sup>Die Annahme erfolgt nur gegen Vorlage einer vom Standesamt des Sterbeortes ausgefertigten Sterbeurkunde oder Todesbescheinigung.

### **§ 16 Aufbahrung**

- (1) Die Überführung einer Leiche in den Aufbahrungsraum ist nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung von den Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Toten werden bis zu ihrer Bestattung im offenen Sarg im Leichenhaus aufgebahrt. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Angehörigen bleibt der Sarg geschlossen. <sup>3</sup>Der Sarg muss auch ohne Einverständnis der Angehörigen verschlossen bleiben, wenn dies aus Gründen der Pietät oder der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist.

### **§ 17 Leichenschmuck**

<sup>1</sup>Kränze und Blumen, mit denen Leichen oder das Sarginnere geschmückt werden, sind mit in das Grab zu geben. <sup>2</sup>Sonstige schmückende Gegenstände, wie Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, dürfen erst nach Desinfektion an die Angehörigen zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.



## **§ 18**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) <sup>1</sup>Die Säрге müssen festgefügt und undurchlässig sein. <sup>2</sup>Der Boden des Sarges ist mit einer reichlichen Schicht verrottbarer, aufsaugender Stoffe (Sägemehl oder ähnliches) zu versehen.
- (2) Metallsärge werden mit Rücksicht auf die Ruhefristen nicht zugelassen.
- (3) Urnen im Bestattungswald müssen biologisch abbaubar sein.

## **V. GRABMÄLER UND GRABANLAGEN**

### **§ 19**

#### **Genehmigungspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Grabmäler aller Art dürfen nur mit Genehmigung der Stadt aufgestellt, geändert, wiederverwendet oder entfernt werden. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung kann ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler auf Kosten der Verpflichteten entfernen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die von einer Genehmigung abweichenden Grabmäler.
- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung muss vor der verbindlichen Erteilung des Auftrages an die Lieferfirma eingeholt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für solche Grabmäler, die Firmen auf Vorrat arbeiten und zum Verkauf bereithalten.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Aufstellung darf grundsätzlich erst dann begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt ist und die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Übereinstimmung mit dieser Satzung überprüft hat. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

### **§ 20**

#### **Antragsunterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Erlaubnisgesuch ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. <sup>2</sup>Aus dem Antrag müssen der Grabberechtigte, der Grabmalfertiger, das für das Grabmal vorgesehene Material, dessen Bearbeitung und die beabsichtigte Beschriftung ersichtlich sein.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann im Bedarfsfalle weitere Unterlagen anfordern.

### **§ 21**

#### **Gestaltungsrichtlinien**

- (1) Jede Grabstelle ist grundsätzlich so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Besondere Gestaltungsrichtlinien sind den §§ 22 bis 27 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Wer sich im Bewusstsein seiner persönlichen Freiheit nicht den Gestaltungsrichtlinien fügen möchte, kann im Waldfriedhof eine Grabstätte in dem dieser Satzung beigefügten Friedhofsplan besonders gekennzeichneten Grabfeld erwerben, in welchem nur die zur

Sicherheit der Friedhofsbesucher hinsichtlich der Standsicherheit der Grabmäler gesetzten Vorschriften und die dem sogenannten Durchschnittsgeschmack entsprechenden ästhetischen Mindestanforderungen gelten.

## **§ 22 Werkstoffe**

- (1) Als Werkstoffe für Grabzeichen werden Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachstehend aufgeführten Bearbeitungsweisen zugelassen:
- a) Hartgesteine  
<sup>1</sup>Der Grabstein ist sockellos aus einem Stück herzustellen. <sup>2</sup>Jede Bearbeitung, außer Politur und Spiegelschliff, ist möglich. <sup>3</sup>Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. <sup>4</sup>Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. <sup>5</sup>Der Schriftbossen für evtl. Nachschriften soll - wie die übrigen Flächen des Grabzeichens - gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. <sup>6</sup>Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. <sup>7</sup>Flächen dürfen keine Umrandung haben. <sup>8</sup>Techniken, die eine spätere Nachpolitur zulassen, sind zu vermeiden.
  - b) Weichgesteine  
<sup>1</sup>Der Grabstein ist sockellos aus einem Stück herzustellen. <sup>2</sup>Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. <sup>3</sup>Sie sind entweder gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. <sup>4</sup>Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
  - c) Holzgrabzeichen  
<sup>1</sup>Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. <sup>2</sup>Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.
  - d) Geschmiedete Grabzeichen  
<sup>1</sup>Alle Teile müssen geschmiedet sein. <sup>2</sup>Ein dauerhafter Rostschutz ist sicherzustellen.
  - e) Gegossene Grabzeichen  
<sup>1</sup>Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. <sup>2</sup>Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordneten Liegestein ist möglich. <sup>3</sup>Dabei ist die Verwendung von Buchstaben aus Kunststoff nicht gestattet.
  - f) Behelfsgrabkreuze sind aus Weichholz zu erstellen und müssen naturbelassen sein.
  - g) Gedenkbilder  
<sup>1</sup>Lichtbilder von Verstorbenen können an den Grabzeichen angebracht werden. <sup>2</sup>Die Bildgröße soll der Schriftgröße angepasst sein.
- (2) Für Grababdeckungen nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
- a) Gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz sind nicht zulässig.
  - b) Grababdeckungen aus Beton und Terrazzo sind nicht zulässig.
  - c) Ziersplit und Zierkies dürfen nur verwendet werden, wenn nicht mehr als 2/3 der gesamten Grabstelle davon bedeckt wird.

- d) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen sind nicht zulässig.
- e) Glas, Porzellan, Emaille, Stahl, Blech, Kunststoffe sowie künstliche Blumen sind nicht zulässig.

### § 23 Grabinschriften

- (1) <sup>1</sup>Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. <sup>2</sup>Personenbezogene Aussagen sind erwünscht.
- (2) <sup>1</sup>Schriften in schreienden, reklamehaften Farbtönen sind nicht zugelassen. <sup>2</sup>Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Würde des Friedhofes widersprechen und das Empfinden und die Gefühle Dritter verletzen könnten.

### § 24 Größe der Grabmäler

- A) Waldfriedhof (alter Teil), Friedhof an der Mechenharder Straße, Friedhof des Stadtteils Mechenhard (neuer Teil A)

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmäler müssen in ihrer Größe den Festlegungen der nachstehenden tabellarischen Übersicht entsprechen. Dabei darf der jeweils zum Raummaß angegebene Rahmen nicht unter- und überschritten werden. <sup>2</sup>Verbindlich sind weiterhin die angegebene Mindeststeinstärke, die angegebene Höhe als maximale Obergrenze, die als größte Länge bzw. größte Breite genannten Werte sowie die Festlegungen zur größten Sichtfläche. <sup>3</sup>Bei angegebenen Rahmensätzen darf weder eine Über- noch eine Unterschreitung erfolgen.

	Mindest- stärke cm	Höhe cm	Mittlere Breite cm	Größte Fläche qm
<b>a) Einzelgräber</b>				
stehende Grabmale bei einem Raummaß von 0,08-0,10 cbm	16	90	55	0,55
	16	110	45	0,50
	18	130	40	0,52
Raummaß von 0,10-0,12	20	90	60	0,55
	20	110	50	0,55
	22	130	40	0,52
liegende Grabmale bei einem Raummaß von 0,07-0,12 cbm	20-50	25-100	70-30	0,45
<b>b) Familiengräber</b>				
Stelen bei einem Raummaß von 0,13-0,16 cbm	20	110	60	0,65
	20	130	50	0,65
	22	150	40	0,60
von 0,13-0,20 cbm	22	110	65	0,71
	22	130	55	0,71
	24	150	45	0,68
Breitsteine bei einem Raummaß von 0,22-0,33 cbm	22-25	60-90	185-125	1,12
Liegende Grabmale bei einem Raummaß von 0,13-0,16 cbm	22	150	150	0,60

Raumaß von 0,17-0,22 cbm                      25                      150                      150                      0,75

c) Kindergräber

Stehende Grabmale bei einem Rauminhalt von 0,04-0,06 cbm:

Mindeststeinstärke 16 cm

Höhe 60 – 90 cm

Breite 50 – 35 cm

Liegende Grabmale bei einem Rauminhalt von 0,025 – 0,04 cbm:

Mindeststeinstärke 15 cm

Größte Länge 40 cm

Größte Breite 50 cm

(2) <sup>1</sup>Die Beschränkungen des Abs. 1 hinsichtlich der Höhe gelten nicht für Grabmäler, die säulenartigen Charakter haben. <sup>2</sup>Das jeweils festgelegte Raumaß darf jedoch auch hier nicht überschritten werden.

B) Waldfriedhof (neuer Teil), Friedhof des Stadtteils Mechenhard (neuer Teil B) und Friedhof des Stadtteils Streit (neuer Teil)

(1) Es gelten folgende Gestaltungsrahmen:

a) Einzelgräber:

maximale Ansichtsfläche                      = 0,70 qm

Mindeststärke                                      = 0,18 m

maximale Breite                                    = 0,85 m

b) Doppelgräber:

maximale Ansichtsfläche                      = 0,90 qm

Mindeststärke                                      = 0,20 m

maximale Breite                                    = 1,20 m

c) Dreifachgräber:

maximale Ansichtsfläche                      = 1,20 qm

Mindeststärke                                      = 0,20 m

maximale Breite                                    = 1,60 m

Zu a - c)

Erwünscht sind Stelen; bei liegenden Grabmälern darf die Stärke 40 cm nicht überschreiten.

d) Urnenerdgräber:

maximale Ansichtsfläche                      = 0,50 x 0,50 m

maximale Höhe                                    = 0,60 m

maximales Gesamtvolumen                    = 0,050 cbm

Erwünscht sind körperhafte Kissenzeichen.

(2) Sichtbare Sockel sind bei allen Grabmälern unzulässig.

(3) Soweit hier keine speziellen Feststellungen getroffen sind, gelten ansonsten die Ausführungen unter Abschnitt A) sinngemäß.

## **§ 25 Fundamente**

- (1) Die Grabmäler sind ihrer Höhe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) <sup>1</sup>Liegende Grabmäler werden ohne Fundamente ins Erdreich eingebettet. <sup>2</sup>Die freibleibende Grabfläche ist zu bepflanzen.
- (3) In Bereichen, in denen durch die Stadt vorgefertigte Streifenfundamente vorhanden sind, müssen diese verwendet werden.
- (4) Grabmäler sind bei einer notwendigen Öffnung des Grabes zur Nachbelegung oder aus anderen Gründen grundsätzlich aus Sicherheitsgründen von einer Fachfirma zu entfernen, es sei denn
  - a) dass das Grabmal auf vorhandenen städtischen Streifenfundamenten errichtet wurde oder
  - b) nach Öffnung des Grabes hat der Nutzungsberechtigte durch ein auf seine Kosten zu erstellendes Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen, dass das Fundament so befestigt wurde, dass es dauerhaft standsicher ist und bei Arbeiten am offenen Grab nicht umstürzen oder sich senken kann.

## **§ 26 Grabeinfassungen**

<sup>1</sup>Grabeinfassungen sind nicht zugelassen. <sup>2</sup>Die im jeweiligen Bereich übliche Pflanzbeeteinfassung wird von der Stadt bzw. in deren Auftrag erstellt. <sup>3</sup>Die Ausführung erfolgt nach Absetzen des Grabhügels.

## **§ 27 Grabbepflanzung**

- (1) <sup>1</sup>Zur Bepflanzung der Grabstätten - die Pflanzfläche ist nicht in allen Friedhofsteilen großengleich und insoweit vorher bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen - dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und Friedhofsanlagen nicht stören oder beeinträchtigen. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht höher werden als das Grabmal, soweit sie unmittelbar vor oder neben dem Grabmal gepflanzt werden. <sup>3</sup>Auf der übrigen Grabfläche dürfen sie eine Höhe von 50 - 60 cm nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, dass Anpflanzungen entsprechend zurückgeschnitten oder entfernt werden. <sup>5</sup>Kommen die hierzu Verpflichteten dem Verlangen nicht nach, kann die Stadt selbst notwendige Maßnahmen treffen. <sup>6</sup>Die entsprechenden Kosten haben die Verpflichteten zu tragen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Umpflanzung der Gräber mit Hecken sowie Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Letzteres erfolgt ausschließlich durch die Stadt.
- (3) Für die Herrichtung und die dauernde Instandhaltung der Grabstätten während des Bestehens des Nutzungsrechts sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (4) Pflanzschalen, Leuchten oder sonstige Gegenstände sind innerhalb der Grabbeete aufzustellen.

## **§ 28**

### **Geräteaufbewahrung, Entfernung von Abraum**

- (1) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einmachgläsern und ähnlichen Behältnissen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.
- (3) <sup>1</sup>Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Gräbern zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abraumplätze zu geben. <sup>2</sup>Für nicht kompostierbare Abfälle stehen eigene Behältnisse bereit. <sup>3</sup>Die Friedhofsbenutzer sind gehalten, diese getrennte Sammlung zu praktizieren.

## **§ 29**

### **Haftung**

- (1) Für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung von Grab- und Friedhofsanlagen haftet der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen.
- (2) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften auch für alle Sach- und Personenschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung einer Grabanlage verursacht werden. <sup>2</sup>Sie haften insbesondere für jeden Schaden, der Dritten infolge ihres Verschuldens durch umfallende Grabmale oder durch das Abstürzen von Teilen eines Grabmals verursacht wird. <sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigten haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen.

## **§ 30**

### **Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung des Friedhofs und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer eigenen Satzung.

## **§ 31**

### **Ausnahmebewilligungen**

Die Verwaltung kann mit Zustimmung des Stadtrates von den Bestimmungen der Satzung Ausnahmen bewilligen, soweit dies rechtlich zulässig ist und Gründe der öffentlichen Gesundheit nicht entgegenstehen.

## **§ 32 Alte Rechte**

<sup>1</sup>In den Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen, für die die Gestaltungsrichtlinien der §§ 23 bis 28 gelten, genießen die beim In-Kraft-treten dieser Satzung vorhandenen Grabmäler, Grababdeckungen und Grabeinfassungen Bestandsschutz. <sup>2</sup>Ergänzende Beschriftungen, die zukünftig aufgrund von Nachbelegungen auf solchen Grabmälern aufgebracht werden sollen, dürfen - auch wenn dem Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen - der realen Vorgabe angepasst werden.

## **§ 33 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Waldfriedhof der Stadt Erlenbach a. Main (Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Waldfriedhof) vom 10. August 1967, geändert am 6. Juni 1968.
- b) Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof am Mechenharder Weg in Erlenbach a. Main (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 17. Oktober 1961, geändert am 28. September 1967.
- c) Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Stadtteil Mechenhard vom 22. März 1972.
- d) Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Stadtteil Streit vom 22. Dezember 1980.

Erlenbach a. Main, 25. November 1991  
gez. Schütte, 1. Bürgermeister

(In-Kraft-Treten am 10.01.1992;  
geändert am 30.07.1999: §§ 12, 22 und 24, In-Kraft-Treten am 6.08.1999;  
geändert am 27.04.2005: § 25, In-Kraft-Treten am 29.04.2005;  
geändert am 19.11.2010: §§ 2, 5, 7, 12, 14, 18, 21, 22, 24, 25, In-Kraft-Treten am  
01.01.2011;  
geändert am 18.12.2014: § 12, In-Kraft-Treten am 01.01.2015)